



I Bezirk NRW

BILDUNGSURLAUB MIT DEINER IG METALL: NIMM DIR DIE ZEIT.



Hier findest du die Bildungs-
angebote deiner IG Metall:
shortlinks.de/4346

www.igmetall-nrw.de

www.facebook.com/igmetalljugendnrw

Impressum Herausgeber: IG Metall Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen, Roßstraße 94, 40476 Düsseldorf.
Konzept und Text: IG Metall NRW in Zusammenarbeit mit junipakt.net; Gestaltung: junipakt.net;
Foto: AnnaBise/istockphoto.com (Titel), suze/photocase.de (Innen); Druck: hasenbach.de, Mai 2016



BILDUNGS- URLAUB FÜR AZUBIS.

Mach dich schlau



Du verfolgst gesellschaftliche Debatten? Dich bewegen politische Fragen? Du willst Zusammenhänge erkennen, Hintergründe verstehen, Kompetenzen entwickeln? Aber deine Zeit reicht dafür nie so richtig aus?

Dann gehörst du zu denen, für die wir das neue Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) erkämpft haben – das Recht auf bezahlte politische Weiterbildung für Auszubildende in NRW. Die IG Metall ist einer der größten Bildungsanbieter. Als Mitglied sind unsere Veranstaltungen für dich kostenlos. Bis zu fünf Tage kannst du während deiner Ausbildungszeit an Seminaren teilnehmen, die als Bildungsurlaub anerkannt sind – wenn dein Betrieb mehr als zehn Beschäftigte hat.

Welchen Anspruch du konkret hast, wie du ihn geltend machen kannst und was du sonst noch wissen solltest rund um das Thema Bildungsurlaub, darüber informiert dich dieser Flyer. Einfach aufblättern und loslesen. Gern stehen wir dir auch für individuelle Nachfragen zur Verfügung. Sprich einfach deine JA/ oder deinen Betriebsrat an. Oder melde dich bei deiner IG Metall-Geschäftsstelle vor Ort.

DU INTERESSIERST DICH FÜR MEHR ALS DEIN PAUSENBROT?



| Bezirk NRW

BILDUNGSURLAUB – ZEIT FÜR KLUGE KÖPFE.

WER?

Du hast Anspruch auf Bildungsurlaub, wenn du eine Ausbildung gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG), Handwerksordnung (HwO) oder in einem vergleichbaren beruflichen Bildungsgang absolvierst. Darüber hinaus muss dein Ausbildungsbetrieb mindestens zehn Beschäftigte haben.

Bei weniger als zehn Arbeitnehmern/innen entfällt der Rechtsanspruch. Du kannst in diesem Fall aber trotzdem versuchen, Bildungsurlaub zu beantragen. Vielleicht stellt dich dein Ausbildungsbetrieb freiwillig dafür frei. Immerhin profitiert er von gut qualifizierten und allgemein gebildeten Beschäftigten.

WIEVIEL?

Insgesamt stehen dir während deiner gesamten Ausbildung fünf Arbeitstage Bildungsurlaub zu. Deine Ausbildungsvergütung wird während dieser Zeit regulär weitergezahlt. Sobald du deine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hast und als Fachkraft tätig bist, erhöht sich dein Anspruch auf fünf Arbeitstage pro Kalenderjahr.

WANN?

Dein Bildungsurlaub – im Gesetz heißt das politische Arbeitnehmerweiterbildung – sollte im ersten Drittel deiner Ausbildung liegen. In der Regel sind das die ersten beiden Ausbildungsjahre. Handelt es sich um einen Zeitraum im letzten Drittel, müssen dein Ausbildungsbetrieb und deine Berufsschule zustimmen. Sie haben dann jedoch grundsätzlich auch die Berechtigung, deinen Antrag abzulehnen.

Gute Noten könnten in diesem Fall von Vorteil sein, sind aber leider auch keine Garantie. Versuche daher, deinen Anspruch tatsächlich in den ersten beiden Jahren geltend zu machen.

WAS?

Grundsätzlich kannst du ausschließlich Veranstaltungen der politischen Bildung besuchen, die darüber hinaus auch im Sinne des AWbG anerkannt sind. Meistens wird in der Ausschreibung darauf hingewiesen. Wenn nicht, frag einfach beim Anbieter nach.

Ein Großteil unserer gewerkschaftlichen Seminare erfüllt diese Anforderungen. Daher lohnt es sich definitiv, einen Blick in unser Bildungsprogramm zu werfen. Auch dein Ausbildungsbetrieb kann Veranstaltungen im Sinne des AWbG durchführen und dich dafür freistellen. Dann verringert sich dein Anspruch auf Bildungsurlaub entsprechend.

WIE?

Bildungsurlaub wird schriftlich beantragt. Spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn musst du die Unterlagen bei deinem Ausbildungsbetrieb eingereicht haben. Du erhältst sie vom jeweiligen Seminaranbieter. Lass dir die Einreichung schriftlich bestätigen, um die Fristwahrung belegen zu können.

Im besten Fall stimmt dein Ausbildungsbetrieb dem Antrag innerhalb der ersten drei Wochen nach Einreichung zu. Bei einer Ablehnung innerhalb dieses Zeitraums müssen konkrete betriebliche Gründe für die Verweigerung benannt werden. Wende dich in diesem Fall unbedingt an deinen Betriebsrat oder deine IG Metall.

Sind die drei Wochen abgelaufen und du hast keine Reaktion auf deinen Antrag erhalten, gilt er als „schweigend genehmigt“. Eine Ablehnung nach mehr als drei Wochen ist ungültig. Allerdings solltest du in beiden Fällen frühzeitig deinen Betrieb ansprechen, um unnötigen Konflikten vorzubeugen.